

Satzung der Gemeinde Gräfendorf

über die Erhebung von Gebühren

**für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

in der Fassung vom 26. Oktober 2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Gräfendorf folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für
 - a) eine Einzelgrabstätte für Kinder 480,-Euro,
 - b) Eine Einzelgrabstätte für Erwachsene 880,-Euro,
 - c) eine Doppelgrabstätte 1.760,-Euro,
 - d) eine Urnengrabstätte 480,-Euro,
 - e) ein Urnengrabplatz 360,-Euro
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts auf die volle Nutzungszeit wird ein Betrag in gleicher Höhe erhoben. Bei kürzeren Verlängerungszeiten von 5, 10 oder 15 Jahren wird die anteilige Gebühr erhoben.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht besteht kein Anspruch auf Rückerstattung einer anteiligen Grabgebühr.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung
 - a) des Leichenhauses mit Aussegnungshalle beträgt 75,- Euro
 - b) der Aussegnungshalle beträgt 50,-Euro.
- c) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte
 - a) für Kindergräber 130,- Euro
 - b) für Einzel- und Doppelgräber je Grabplatz 260,- Euro
 - c) bei Tieferlegung 350,- Euro
- (3) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne beträgt 100,- Euro

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt
 - a) während der Ruhefrist 500,- Euro,
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 450,- Euro.
- (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt
 - a) während der Ruhefrist 300,- Euro,
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 250,- Euro.
- (3) Genehmigung einer Umbettung 50,- Euro,
- (4) Die Gebühr für das Einebnen von Gräbern beträgt 100,- Euro,
- (5) Die Gebühr für das Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc. beträgt 100,- Euro.
- (6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlussbestimmungen § 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gräfendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der ersten Änderung vom 20. Februar 2013 außer Kraft.

Gräfendorf, den 26. Oktober 2016
Gemeinde Gräfendorf
gez.

(Siegel)

Alfred Frank
1. Bürgermeister